

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.2009

Geschäftszahl

2007/06/0312

Rechtssatz

§ 8 Abs. 1 Tir. CampingG bezieht sich nicht auf eine allfällige Nichteinhaltung des im § 5 Abs. 1 Tir. CampingG enthaltenen Erfordernisses, dass Campingplätze nur auf Grundstücken oder Teilen davon betrieben werden dürfen, die im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.